



Satzung

des Tennis-Club Hauenhorst e. V.

§ 1 Zweck des Vereins

Der Tennis-Club Hauenhorst e. V. mit Sitz in 48432 Rheine-Hauenhorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des "Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein will den Tennissport fördern und die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der jugendlichen Mitglieder unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Standpunkt religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 2 Organe des Vereins sind

- a) Der geschäftsführende Vorstand (BGB)
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Kassenprüfer

zu a) Der geschäftsführende Vorstand (BGB)

Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart. Sie werden gewählt auf zwei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand beruft

die Mitgliederversammlung ein und führt ihre Beschlüsse durch.

a.a.) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Er ist ermächtigt, für besondere Aufgaben Sondergremien zu bilden.

Der geschäftsführende Vorstand kann für Schreib- und sonstige Arbeiten eine Kraft einstellen, über deren Vergütung er beschließt. Ihm obliegt auch ggf. die Einstellung von Übungsleitern mit Vergütung bzw. als hauptamtlich Beschäftigte.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins wird gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen.

zu b) Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Geschäftsführer

dem Sportwart

dem Jugendwart

der Damenwartin

dem Hauswart

dem Schriftführer/Pressewart

dem Sozialwart

dem Seniorenwart

Die Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

zu c) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern über 18 Jahre. Jugendliche unter 18 Jahren können ohne Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

zu d) Die Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer -- in jedem Jahr scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus -- haben vor jeder Mitgliederversammlung die Kassenangelegenheiten zu prüfen. Über ihr Ergebnis haben sie ein Protokoll anzufertigen. Eine Wiederwahl von Kassenprüfern ist unzulässig.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Junioren
- d) Jugendlichen
- e) Kindern
- f) Ehrenmitgliedern

zu a) aktive Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder über 18 Jahre mit Ausnahme der Junioren. Sie betätigen sich sportlich im Vereinsleben.

zu b) passive Mitglieder

Passive Mitglieder unterstützen den Verein, nehmen am sportlichen Leben des Vereins aktiv aber nicht teil.

zu c) Junioren

Junioren sind alle Mitglieder über 18 Jahren, die sich noch in der Ausbildung befinden, noch bzw. vorübergehend kein festes Einkommen beziehen und jene Mitglieder, die den Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten.

zu d) Jugendliche

Jugendliche sind alle Mitglieder von 14 - 18 Jahren.

zu e) Kinder

Kinder sind alle Mitglieder unter 14 Jahren. Kinder unter 14 Jahren sind entweder Mitglieder durch ihre Eltern oder durch eigene Anmeldung. Sie werden ab 14 Jahren Jugendliche, deren Mitgliedschaft nur zu diesem Zeitpunkt durch einfache Meldung zur Mitgliedschaft entsteht. (Meldung innerhalb von 8 Wochen).

zu f) Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied ernannt werden, das sich besondere Verdienste um den Verein und den Tennissport erworben hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich durch Unterschrift zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Unterschrift des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder auf die Warteliste zu verweisen. Dem Aufnahmesuchenden steht das Beschwerderecht in der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Mitgliedsbeitrag und Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils im voraus zu entrichten. Stundung, Erlass oder Beitragsminderung sind beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen, der darüber zu entscheiden hat.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

zu a)

Die Mitgliedschaft kann nicht vererbt werden.

zu b)

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er kann erfolgen zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Die Beitragspflicht besteht bis zum Tage des Austritts.

zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gründe sind:

grober Verstoß gegen Zwecke oder Pflichten des Vereins oder gegen die Vereinskameradschaft oder

schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.

zu d)

Eine Streichung von der Mitgliederliste muß erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz einer Mahnung durch den Vorstand nicht zahlt. Die Streichung erfolgt spätestens einen Monat nach der Anmahnung durch den Vorstand.

Einspruch gegen die Entscheidung zu c) und d) ist nicht möglich. Allerdings kann ein Mitglied vor der Entscheidung zu c) vom Vorstand gehört werden, der die Entlassungen der Mitgliederversammlung vorzutragen hat.

§ 6 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr zu Beginn des neuen Kalenderjahres statt. Hier hat jedes Mitglied (Aktive, Passive und Junioren) eine Stimme. Jedem Mitglied ist die Anwesenheit gestattet.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder der einstimmige Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (der anwesenden Mitglieder) gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende. Der 1. Vorsitzende kann nur mit Mehrheit gewählt werden. Hier kann geheime Abstimmung beantragt werden.

Alle Amtsträger müssen ihr Amt niederlegen, wenn die Mitgliederversammlung ihnen das Vertrauen entzieht. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes aus Mitgliedern des Vereins
2. Genehmigung von Versammlungsprotokollen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Gesonderte Entlastung des Kassenwartes
5. Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
6. Änderung der Satzung

zu 6)

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich

unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen weniger stimmberechtigte Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlußfähig.

§ 7 Protokoll der Mitgliederversammlung

Alle Beschlüsse und der Verlauf der Mitgliederversammlung in wesentlichen Punkten sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Schriftführer oder einem Vertreter anzufertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Jedes Versammlungsprotokoll muß auf der nächsten Sitzung durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 8 Beschlußfähigkeit

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss die erneute Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten vier Wochen einberufen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 a Datenschutzerklärung

1. Der Verein ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder (Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, E-Mailadresse, Telefonnummer) für das vereinseigene EDV-System zu speichern. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Der Verein ist berechtigt, die Daten für eigene Zwecke zu verarbeiten und zu nutzen und sie an berechtigte Empfänger (z.B. Westfälischer Tennisverband pp.) weiter zu geben. Diese Berechtigung zur Weitergabe gilt auch für Informationen über Ergebnisse und besondere Ereignisse im Verein an die Presse als auch für Informationen innerhalb des Vereins (z.B. Veröffentlichen am „Schwarzen Brett“ pp.).
3. Das einzelne Mitglied kann jederzeit der Weitergabe seiner Daten widersprechen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Änderung des Vereinszwecks und zur Vereinsauflösung ist nach § 6 Absatz 6 die entsprechende Beschlussfähigkeit notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Eintragung beim Amtsgericht

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheine eingetragen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2011 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.